

BS-Beschluss öffentlich
B442-29/07

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 04/778
 Erfassungsdatum: 16.10.2007

Beschlussdatum:
10.12.2007

Einbringer:

Dez. III, Amt 50

Beratungsgegenstand:

Weiterführung Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 2008

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	23.10.2007	9.8		0	0	0
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	12.11.2007	4.7		10	0	1
Gesundheitsausschuss	15.11.2007	5.2		11	0	0
Hauptausschuss	26.11.2007	3.17	mit Ergänzungen	11	0	1
Bürgerschaft	10.12.2007	5.3	einstimmig	0	0	0

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?

Haushalt

Haushaltsjahr

Ja

Verwaltungshaushalt

2008

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 12.11.2001.

Sachdarstellung/ Begründung

Der KUS ist eine freiwillige Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und beruht auf einem Bürgerschaftsbeschluss.

Die Leistungen des ÖPNV können alle KUS- Inhaber in Anspruch nehmen. Die Zuschüsse für die 8-Fahrten-Karte sind mit 1,50 EURO, für die Kinderkarte mit 0,50 EURO und für die ermäßigte Monatskarte mit 3,10 EURO für das Jahr 2008 kalkuliert. Die Ermäßigungen für das Freizeitbad beinhalten 2,00 EURO für die Erwachsenen- und Kinderkarte sowie 6,00 EURO für die Familienkarte. Alle anderen Leistungen des § 3 der Satzung sind

Ermäßigungen, die in gesonderten Satzungen geregelt und für die Haushaltsstelle KUS nicht relevant sind.

Wenn die finanziellen Mittel für den KUS auch eingeschränkt wurden, hat der KUS keineswegs an seiner Attraktivität verloren. Es haben in 2007 716 Bürger einen KUS erhalten.

In Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden werden weitere Vergünstigungen für den KUS angeboten, die nicht im Zusammenhang mit der Satzung stehen. Damit der KUS auch im kommenden Jahr Greifswalder Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen die bessere Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten ermöglichen kann, sollen die Leistungen im ausgewiesenen Umfang erhalten bleiben.

Spenden sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt, weil die Spendenbereitschaft immer mehr zurückgeht.

KUS- Position	Erläuterung	Kostenkalkulation 2008
Druckkosten	Laminierhüllen	260 EURO
Ausgleichzahlung ÖPNV	Monatskarten für Schüler, Azubi und Studenten 20 Karten x 3,10 EURO x 12 Monate	744 EURO
	8-Fahrtenkarte 300 Karten x 1,50 EURO x 12 Monate	5 400 EURO
	2-Fahrtenkarte für Kinder 50 Karten x 0,50 EURO X 12 Monate	300 EURO
Ausgleichszahlung Freizeitbad	Erwachsenen- und Kinderkarte um 2 EURO je 30 Karten x 2 EURO x 12 Monate	720 EURO
	Familienkarte 2 Erwachsene und 2 Kinder um 6 EURO 10 Karten x 6 EURO x 12 Monate	720 EURO
Projekt Schulspeisung	Förderung der Initiative zum gesunden Essen	4 000 EURO
Gesamt		12.144 EURO

Finanzierung

	HH-Stelle	Verbale Beschreibung und Bemerkung
1	40010 717000	Zuschuss KUS
2	40010 629100	Druckkosten
3	40010 176500	Einnahme Spenden
4	40010 580500	Ausgaben Spenden

	geplant	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1	12.100 EURO				
2	300 EURO				
3	100 EURO				
4	100 EURO				

Anlagen:

Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass (KUS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 10.12.2007

6. Änderungssatzung zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass (KUS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 12.11.2001

Aufgrund von § 2 i.V.m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KUS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch die Bürgerschaft auf der Sitzung am **10.12.2007** mit folgender Änderung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Leistungen

• Leistungen	Leistungsumfang 2008
• ÖPNV	Ermäßigung der -8-Fahrtenkarte um 1,50 EURO -Monatskarte für Auszubildende um 3,10 EURO -Kinderkarte um 0,50 EURO
• Freizeitbad • keine Zeitbegrenzung	Ermäßigung der Karten für Montag-Sonntag -Erwachsenen- und Kinderkarte um 2,00 EURO -Familienkarte 2 Erwachsene und 2 Kinder um 6,00 EURO
• Volkshochschule	Ermäßigung von 30 % für Kurse, entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule
• Bibliothek	Ermäßigung der Jahresgebühr auf 7,00 EURO
• Strandbad Eldena	Ermäßigung des Eintrittspreises für Erwachsene um 0,50 EURO
• Projekt Schulspeisung	Einmalige Zuwendung in Höhe von 4.000 EURO

Alle mit dem KUS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind. **Die Summe für das Projekt Schulspeisung kann sich erhöhen, wenn zweckgebundene Spenden hierfür eingehen.**

Eine Umwidmung der Mittel innerhalb des Leistungsumfanges kann vorgenommen werden.

Nr. 2

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Einfluss der KUS- Leistungen auf bestehende Ermäßigungen in der Stadtverwaltung

Mit dieser Satzung wird der begünstigte Personenkreis folgender Satzungen ergänzt. Doppelleistungen werden nicht gewährt. Dabei handelt es sich um folgende Satzungen:

- Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 25.09.2006
- Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Unterrichtsgebühren für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule, Lesefassung vom 30.05.2006
- Entgeltpreise Museum vom 01.07.2006
- Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek „Hans Fallada“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Änderungssatzung vom 08.05.2006
- Gebührensatzung der Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft vom 20.06.2005

Nr. 3

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Gültigkeit

Der am 15.07.1997 eingeführte Pass ist bei Verlängerung bis zum 31.12.2008 gültig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. König
Oberbürgermeister

Anlagen: